

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der **Arabella Privatrado GmbH** (FN 278207d beim Landesgericht Salzburg) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, stattgegeben.

Das genehmigte Programm „Klassik Radio“ umfasst nunmehr ein von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommenes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik / New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %), das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich und internationalen und Österreich-Nachrichten sowie regionalen und lokalen Serviceelementen wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr unmoderiert und werbefrei ist.

K o m m A u s t r i a
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2013, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt und ergänzt mit Schreiben vom 04.03.2013, beantragte die Arabella Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G, eine von ihr beabsichtigte und im Antrag näher dargelegte grundlegende Programmänderung ihres im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 13.03.2013 wurde der Antrag den Zulassungsinhabern der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten, KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie der Salzburger Landesregierung übermittelt und diesen gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 02.04.2013 nahm die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH Stellung. Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin von der KommAustria mit Schreiben vom 17.04.2013 zur Kenntnis übermittelt.

Eine weitere Stellungnahme gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G langte nicht ein.

Mit Schreiben vom 19.04.2013 nahm die Antragstellerin zum Schreiben der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH Stellung.

Mit Schreiben vom 22.05.2013 und 27.05.2013 forderte die KommAustria die Antragstellerin zu einer Stellungnahme auf. Mit Schreiben vom 23.05.2013 und vom 28.05.2013 vom kam die Antragstellerin diesen Aufforderungen nach.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 278207d beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Sie steht im Alleineigentum der Radio Arabella GmbH, einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, wurde der Donauradio Wien GmbH (später umbenannt in Radio Arabella GmbH) die Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Arabella Salzburg 102,5“ zur Versorgung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ erteilt.

Mit Wirkung ab 01.01.2008 ging der Teilbetrieb „Radio Arabella Salzburg“ der Radio Arabella GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltung zur Aufnahme in die Arabella Privatrado GmbH auf die Antragstellerin über.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.02.2013, KOA 1.414/12-011, wurde aufgrund der Anzeige der Antragstellerin gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Radio Arabella GmbH befindlichen Geschäftsanteile an der Arabella Privatrado GmbH an die Euro Klassik GmbH (HRB Amtsgericht Augsburg), Imhofstraße 12, D-86149 Augsburg, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

2.1.1. Genehmigtes Programm

Gemäß dem im Zulassungsverfahren ergangenen erstinstanzlichen Bescheid vom 11.01.2006, KOA 1.414/05-001, bestätigt mit dem genannten Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, umfasst das genehmigte Programm ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100 % eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

2.1.2. Bisherige Ausübung der Zulassung

Mit Bescheid vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, stellte die KommAustria aufgrund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß §§ 24, 25, 26 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G fest, dass die Antragstellerin dadurch, dass sie im Zeitraum vom 16.07.2010 bis 27.08.2010 im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ kein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen. Die Berufung der Antragstellerin wurde mit Bescheid des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011, als unbegründet abgewiesen.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.04.2011, KOA 1.414/11-001, stellte die KommAustria gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG fest, dass die Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ am 20.10.2010 die Bestimmung gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie

- a. um ca. 10:21 Uhr und um ca. 10:51 Uhr ein akustisches Trennsignal zwischen Eigenwerbung und dem Beginn eines Werbeblocks gesendet hat, sowie
- b. um ca. 10:25 Uhr das Ende eines Werbeblocks nicht eindeutig durch ein akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat.

Mit Bescheid vom 27.07.2011, KOA 1.414/11-011, stellte die KommAustria gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Antragstellerin die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 15.12.2009 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der an ihrer Alleineigentümerin Radio Arabella GmbH (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) zu 33,54 % beteiligten EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit angezeigt hat. Die Berufung der Antragstellerin wurde mit Bescheid des BKS vom 15.11.2011, GZ 611.096/0004-BKS/2011, als unbegründet abgewiesen. Die genannte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen war von der Antragstellerin erst mit Schreiben vom 10.02.2011, KOA 1.414/11-004, angezeigt worden.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.12.2011, KOA 1.414/11-018, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 iVm § 26 Abs. 2 PrR-G fest, dass die Antragstellerin als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Arabella Salzburg“ den Auftrag in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2011, KOA 1.414/11-005, (bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011) verletzt hat, indem sie der gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung des Spruchpunktes 2. dieses Bescheides innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft desselben im Rahmen des von der Arabella Privatrado GmbH ausgestrahlten Hörfunkprogramms nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 09.03.2012, KOA 1.414/11-026, wurde der Antragstellerin aufgrund der mit Bescheid des BKS vom 31.05.2011, GZ 611.079/0003 BKS/2011, gemäß §§ 24, 25, 26 iVm § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G rechtskräftig getroffenen Feststellung, im Zeitraum vom 16.07.2010 bis 27.08.2010 im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ kein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug gesendet und dadurch den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms grundlegend verändert zu haben, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, gemäß § 28 Abs. 2, 3 und 5 Z 1 PrR-G aufgetragen,

- a. binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie, wie im Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigt, im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ein zu 100% eigengestaltetes und zu 86% in Salzburg gestaltetes Programm mit hohem Lokal- und Regionalbezug sendet, sowie
- b. binnen einer Frist von acht Wochen ein Vier-Augen-System für den Fall von Änderungen des genehmigten Programms zu implementieren und dieses zu dokumentieren, um im Vorfeld zu prüfen, ob es sich bei einer geplanten Änderung um eine grundlegende Änderung des genehmigten Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G handelt.

Schon auf Grund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. begann die Antragstellerin ihr Programm am Oktober 2010 sukzessive umzustellen; nach Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides Ende März 2011 wurde ab April 2011 wieder ein zulassungskonformes Programm ausgestrahlt.

2.2. Gegenständlicher Antrag auf Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G

Die geplante Programmänderung steht mit der im Bescheid der KommAustria vom 06.02.2013, KOA 1.414/12-011, genannten Eigentumsänderung im Zusammenhang: Die Antragstellerin bringt vor, dass Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages zwischen der Radio Arabella GmbH und der Euro Klassik GmbH die Erwirkung von Bescheiden gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G und § 28a Abs. 3 PrR-G ist.

Vorgesehen ist ein 24-stündiges Hörfunkprogramm mit einem Musikmix aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik / New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %) einerseits sowie kultureller Berichterstattung und internationalen und Österreich-Nachrichteneinschließlich regionalen/lokalen Serviceelementen wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen andererseits.

Das Programm wird von der Klassik Radio GmbH & Co KG, die in Deutschland in sechs Bundesländern als Hörfunkveranstalterin zugelassen ist und auch in Österreich auf Grund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.05.2013, KOA 1.541/13-004, über eine Zulassung im

Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ verfügt und deren alleinige Kommanditistin die geplante neue Eigentümerin der Antragstellerin, die Euro Klassik GmbH ist, übernommen.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil soll etwa 30:70 betragen. Im Wortanteil tritt zum im Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ genannten Wortanteil von 15 % (ohne Werbung) der Anteil der Werbung sowie eine Erhöhung des Wortanteils durch die hinzukommenden lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet von etwa fünf Prozentpunkten hinzu.

Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30- bis 55-jährigen angehört, umfasst im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer.

Die Musikfarbe im Programm der Antragstellerin ist überwiegend an Orchestermusik orientiert. Das Musikprogramm spannt einen Bogen von Barock, über die Wiener Klassik bis in die Romantik, wobei die Musikauswahl immer von der Durchhörbarkeit des Musikprogramms geprägt ist. Es werden „Klassik-Hits“ gesendet. Die Antragstellerin erhebt nicht den Anspruch, nach dem Vorbild der öffentlich rechtlichen Programme das Gesamtspektrum der klassischen Musik abzudecken. Die tägliche Titelauswahl verfolgt vielmehr das Ziel der „Entschleunigung“ und damit der Entspannung des Hörers. Sondersendungen zu Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen und insbesondere zu Festspielzeiten runden das Musikprogramm ab. Die Höreransprache von Klassik Radio gilt nicht einer kulturellen Elite, sondern ist vielmehr geeignet auch Hörer anzusprechen, die primär nicht in der „Klassik“ zuhause sind. Dies geschieht parallel auch im Wortprogramm. Täglich werden etwa 300 Musiktitel in Digitalqualität ausgestrahlt, laufend verändert und unter anderem auch mit Hilfe eines Online-Hörervotings (Klassik Radio Hörer Jury) aktualisiert und ergänzt.

Auch das Gesamtwerk findet im Musikprogramm von Klassik Radio statt. Plattform dafür ist die wöchentliche Sendung „Legenden der Klassik“, die sich überwiegend dem Thema „große Künstler und Stimmen“ widmet und auch Opern als Gesamtwerk präsentiert. Symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks der großen Filmklassiker und neue Filmmusik nehmen ebenfalls einen zentralen Raum im Musikprogramm ein. Wesentlich ist hierbei, dass immer ein Kontext zur Klassik in Anlehnung an die Tradition der Orchestermusik des 20. Jahrhunderts besteht. Schließlich bildet auch die klassisch orientierte Weltmusik oder klassisch arrangierte populäre Musik einen weiteren Schwerpunkt, sofern ein hohes Niveau gewährleistet ist.

Folgende Programmschienen sind geplant:

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Uhrzeit				
00 - 05	Nachtwerk - Musik Nonstop, unmoderierte, werbefreie Musikstrecke							00 - 05				
05 - 06	Hessen Klassik - Musik aus der Mitte Deutschlands - mit Clemens Benke oder Jörg Simsky					Hessen Klassik	Hessen Klassik mit Clemens Benke	05 - 06				
06 - 07	Klassik Radio entspannt in den Tag mit Sandra Voss, Thilo Winnefeld und Wetter-Experte Frank Böttcher					Entspannt am Wochenende mit Felix Matthews	Klassik & Kirche	06 - 07				
07 - 08							Entspannt am Wochenende mit Jörg Simsky	07 - 08				
08 - 09						Ländor d. Erde mit Thilo Winnefeld		08 - 09				
09 - 10							09 - 10					
10 - 11	Entspannt bei der Arbeit mit Stefanie von Wittgenstein oder Maria Wille					Entspannt am Wochenende mit Ulf Ansoerge	Entspannt am Wochenende mit Clemens Benke	10 - 11				
11 - 12								11 - 12				
12 - 13						Entspannt am Wochenende mit Marina Braun	Entspannt am Wochenende mit Clemens Benke	12 - 13				
13 - 14								13 - 14				
14 - 15	Entspannt bei der Arbeit mit Holger Wemhoff					Entspannt am Wochenende mit Jörg Simsky	Entspannt am Wochenende mit Musik Nonstop	14 - 15				
15 - 16								15 - 16				
16 - 17						Entspannt in den Feierabend mit Johannes Welsz	Cinemashow mit Florian Schnidt und Christian Aust	Entspannt in den Feierabend mit Johannes Welsz	16 - 17			
17 - 18									17 - 18			
18 - 19	Entspannt am Abend nonstop					Entspannt am Wochenende Musik Nonstop	Entspannt am Abend Musik Nonstop	18 - 19				
19 - 20								19 - 20				
20 - 21						Klassik Lounge mit wechselnden DJ's					Legenden der Klassik mit Holger Wemhoff	20 - 21
21 - 22												Zachers Zehn
22 - 23	Nachtwerk - Musik Nonstop, unmoderierte, werbefreie Musikstrecke							22 - 23				
23 - 24								23 - 24				
00 - 01	Nachtwerk - Musik Nonstop, unmoderierte, werbefreie Musikstrecke							00 - 01				
01 - 05								01 - 05				

Während des Tages werden die Programmschienen „Klassik Radio Entspannt am Morgen“ (wochentags von 06:00 bis 10:00 Uhr) „Klassik Radio Entspannt bei der Arbeit“ (wochentags von 10:00 bis 18:00 Uhr) „Klassik Radio - Entspannt in den Feierabend“ (Mo-Mi und Fr von 18:00 bis 20:00 Uhr) und „Klassik Radio - Entspannt am Abend“ (wochentags sowie am Sonntag von 20:00 bis 22:00 Uhr) ausgestrahlt. Diese sollen ein ausgewogenes „Klassikprogramm“ aus in gleichen Teilen barocken, klassischen und romantischen Titeln bieten. Ein Mal halbstündlich in den Zeiten von 06:00 bis 20:00 Uhr wird dieser Mix durch einen sinfonischen Filmtitel und zwei Mal pro Sendeschiene durch einen New Classic Titel ergänzt. Dabei wechseln sich Solo-Konzerte und Vokal-Titel wie Arien, Duette und Choräle mit sinfonischen Sätzen aus Sinfonien oder Vorspiele bzw. Ouvertüren aus Opern ab.

Donnerstag von 18:00 bis 20:00 Uhr wird die Cinema-Show ausgestrahlt. Hier werden neben den großen Soundtracks bekannter Filmklassiker vor allem auch neue Filmmusiktitel vorgestellt.

Zwischen 22:00 und 24:00 Uhr bietet die „Klassik Lounge“ von Montag bis Samstag eine Mischung aus elektronischer und symphonischer Musik, die klassische Themen verarbeitet und dabei einen neuen Sound kreiert. International bekannte DJs und die in einer bestimmten Zielgruppe zum Lifestyle gehörende Club-Kultur sind der Motor des Lounge Sounds. Die „Klassik Lounge“ dient daher auch vor allem der Gewinnung eines modernen jungen Publikums und als Einstieg in die klassische Musik.

Das „Klassik Radio Nachtwerk – Entspannt durch die Nacht“ von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr von Montag bis Samstag jeweils im Anschluss an die „Klassik Lounge“ und am Sonntag im Anschluss an „Legenden der Klassik“ wird werbefrei und unmoderiert ausgestrahlt und klingt durchhörbar wie der Tag, mit dem Unterschied, dass sich der Filmmusikanteil auf ein Mal stündlich reduziert.

Um das Musikprogramm von Klassik Radio noch genauer mit den Hörerwartungen und Vorlieben der Nutzer zu koordinieren, werden wöchentlich rund 20 Titel aus der aktuellen Rotation online von einer sogenannten Hörer-Jury getestet. Die Ergebnisse werden sofort umgesetzt, und die TOP 3 der beliebtesten Titel werden immer freitags um 09:30 Uhr und Samstag um 11:30 Uhr sowie 16:30 Uhr im Programm vorgestellt, verbunden mit der

Aufforderung an die Hörer, online an der Abstimmung teilzunehmen. Die TOP 10 des Online-Researchs werden am Freitagabend in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr in der Sendung Zachers ZEHN von der Leiterin der Musikredaktion und Moderatorin Bettina Zacher vorgestellt. In der Sendung präsentiert sie neben den von den Klassik Radio Hörern gewählten Titeln auch einen prominenten Gast in einem ausführlichen Interview.

Die laufende Rotation von Klassik Radio umfasst etwa 700 Titel, die gleichmäßig durch alle Sendeschienen rotieren. Im Durchschnitt laufen am Tag 300 Titel bei Klassik Radio, wobei diese Titel - anders als bei AC Formaten und Hot AC Formaten, die oft nur 50 Titel täglich im Programm haben - niemals zur gleichen Sendezeit in einer Woche gespielt werden.

Innerhalb der Sendeschienen sind unter anderem folgende Formate geplant:

Die zur vollen Stunde gesendeten Weltnachrichten und Servicemeldungen werden mit österreichischen Landesnachrichten ergänzt, regionale Servicemeldungen wie Wetter und Verkehrsservice werden im Anschluss gesendet. Diese Nachrichten werden wie die Klassik Radio Wirtschaftsnachrichten und die regionalen Kulturnachrichten von REGIOCAST in Kiel in Zusammenarbeit mit der Redaktion von Klassik Radio in Hamburg produziert.

Medianews: ein täglicher Nachrichtenblock zu Neuem und Wissenswertem aus dem Bereich der Medien (Länge zwei Minuten, Sendezeit werktäglich 08:20 Uhr und Wiederholung 14:10 Uhr).

Kulturfenster (werktäglich von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Dauer 1:30 bis 2:30 Minuten): Diese Sendungen sollen die Kulturszene in den terrestrischen Verbreitungsgebieten von Klassik Radio abrunden. Die verschiedenen Kulturfenster werden rollierend ausgestrahlt und sind im gesamten Verbreitungsgebiet des Senders zu hören. Diese Formate sind zur halben Stunde im Programm platziert, stehen damit im engen zeitlichen Kontext zu den Wirtschaftsnachrichten. Sie stellen einen wieder erkennbaren Service für die Hörer dar. Inhaltlicher Bestandteil der Kulturfenster sind neben redaktionellen Berichten rund um kulturelle Ereignisse und Veranstaltungen auch Veranstaltungs-Tipps und z.B. die Verlosung von Eintrittskarten zu Veranstaltungen von regionalen/lokalen Kulturträgern. Wöchentlich werden zwei bis drei Kulturfenster „Kultur für Österreich“ und österreichspezifische Nachrichten jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt.

„Die Wahre Geschichte“ stellt eine seit Jahren im Programm von Klassik Radio befindliches Wissensformat dar.

Das Kirchenformat „carpe diem“ ist ein Programmelement, das für christliche Orientierung und Werte steht.

Darüber hinaus werden selbst entwickelte Formate wie die „Klassik Radio Zeitmaschine“, die „Cinema Show“, „Zachers ZEHN“ sowie die wöchentlichen Film-, TV- CD und DVD –Tipps sowie die Weisheit des Tages ausgestrahlt.

Ergänzt wird das Wortprogramm von Klassik Radio durch die so genannten Aktuell-Beiträge. Diese moderierten, oft bis zu drei Minuten langen Beiträge können je nach Anlass und Bedarf innerhalb des Gesamtprogramms zusätzlich platziert werden. Sie werden meistens für kulturelle Themen genutzt.

Am Wochenende wird das Onlinemagazin „klassikradio.de“ und „Legenden der Klassik“ von 22:00 bis 24:00 Uhr am Sonntag ausgestrahlt.

Die Antragstellerin bringt vor, das Versorgungsgebiet Stadt Salzburg sei mit Mainstream-Sendern überversorgt. Die Programme der Sender Antenne Salzburg, Radio Energy, Welle Salzburg, ORF 3, FM4, Radio Salzburg und bislang Arabella Salzburg wiesen teilweise

große programmliche Überschneidungen auf. Der von der Antragstellerin beabsichtigte Programmwechsel erleichtere die in der Stadt Salzburg besonders angespannte Wettbewerbssituation. Durch den Programmwechsel seien nicht nur keine nachträglichen, sondern im Gegenteil positive Auswirkungen auf die gegenwärtige Wettbewerbssituation zu erwarten. Das beabsichtigte Programmangebot der Antragstellerin erhöhe die Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet. Programmlich seien lediglich Überschneidungen mit dem öffentlich-rechtlichen Programm von Ö1 zu erwarten. Dennoch bestehen zwischen dem beabsichtigten Programm der Antragstellerin und jenem von Ö1 erhebliche Unterschiede, so etwa durch Ausstrahlung von Filmmusik und Cross-Over-Musik im Programm der Antragstellerin.

2.3. Versorgungssituation

2.3.1. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des Österreichischen Rundfunks sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Oberösterreich (Ö2) und Radio Salzburg (Ö2), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Salzburg (Antenne Salzburg GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-jährigen, gestaltet.

Welle 1 Salzburg (WELLE SALZBURG GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die „Welle 1 Salzburg“ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 v.H. und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %.

Radiofabrik (Sendeanlagen GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein weit überwiegend eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm. Der überwiegende Teil des moderierten Programms wird von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, ansonsten findet Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios statt, wird ein wöchentliches Informationsmagazin und im Rahmen von Projekten (z.B. mit Schulklassen) produzierte Sendungen ausgestrahlt. Das Musikprogramm spiegelt den Geschmack der SendungsmacherInnen wieder und deckt damit ein weites musikalisches Spektrum ab.

2.3.2. Aktuelle Versorgungssituation

Folgende ORF-Programme sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet ganz oder teilweise empfangbar:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Salzburg

Zielgruppe: Salzburger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regionalradio Oberösterreich

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Folgende Programme von Privatradoveranstaltern sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet ganz oder teilweise empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-jährigen, gestaltet.

Energy Salzburg (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich, der im Contemporary Hit Radio-Format gehalten ist. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte und Meldungen über das Stadtgeschehen in Salzburg mit tagesaktuellen Themen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Multimedia und Social Networks. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll 25:75 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Im moderierten Teil des Programms wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

Radiofabrik („Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten)

Das Programm „Radiofabrik“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist

breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

Welle 1 Salzburg (WELLE SALZBURG GmbH):

Das Programm „Welle 1 Salzburg“ umfasst ein zur Gänze eigestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt weiters die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH über eine Zulassung; sie hat allerdings ihren Sendebetrieb bisher noch nicht aufgenommen.

Lounge FM (Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH):

Bei dem zugelassenen Programm handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörengenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll wochentags bei 10 % bis 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % bis 10 % betragen.

2.4. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

In ihrer Stellungnahme vom 02.04.2013 brachte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Wesentlichen vor, im Hinblick auf das Erfordernis eines mindestens zweijährigen unbeanstandeten Sendebetriebs ergebe sich, dass der Antragstellerin erst vor einem Jahr laut Bescheid der KommAustria vom 09.03.2012, KOA 1.414/11-026, aufgetragen worden sei, binnen einer Frist von acht Wochen den bescheidkonformen Zustand herzustellen. Selbst für den Fall, dass dieser Auftrag obsolet gewesen sei, weil der bescheidkonforme Zustand bereits hergestellt worden gewesen sei, sei nicht davon auszugehen, dass dies vor der von der Antragstellerin bekämpften Entscheidung des BKS vom 31.05.2011 erfolgt sei. Vielmehr lasse die Tatsache, dass erst mit Schreiben vom 08.09.2011 die von der Antragstellerin durchgeführte schrittweise Umstellung ihres Programmschemas dargestellt worden sei, vermuten, dass die Zulassung nicht, wie erforderlich, seit zwei Jahren bescheidkonform ausgeübt worden sei.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation brachte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Wesentlichen vor, Hörfunksender stünden auf zwei Märkten im Wettbewerb: Dem Markt um die Gunst bzw. Aufmerksamkeit von Hörerinnen und Hörern sowie um jene von

Werbegeldern von Werbekunden. Eine Änderung des Programmformats auf das Format von Klassik Radio am Vorabend des Sendestarts von LoungeFM in Salzburg führe unweigerlich in beiden Märkten zu einer substantziellen Verschärfung für beide genannten Wettbewerber.

Die Zielgruppe eines offensichtlich geplanten „Klassik Radio Salzburg“ sei nach Angaben der Antragstellerin mehrheitlich die Altersgruppe der 30- bis 55-jährigen und umfasse nach eigenen Angaben „im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer“. Zum Vergleich: Das Programm von LoungeFM fokussiere „auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung“. Überwiegend sei damit die – mit Blick auf die Alleinstellungsmerkmale Ausbildung und Einkommen ohnehin überschaubar große – Zielgruppe ident. Auch die Erfahrungen laut den Erhebungen des Radiotests zeigten, dass diese nun auch von der Antragstellerin künftig avisierte Zielgruppe vom Programm LoungeFM bereits abgedeckt würden. Beachtenswert sei insbesondere, dass sich die neue von der Antragstellerin angestrebte Zielgruppe fundamental von der bisherigen Zielgruppe unterscheide. Ein auf „Schlager abstellendes Musikformat, welches auf englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie auf klassische deutschsprachige Schlager und Austroschlager abzielt“ zeichne sich jedenfalls nicht dadurch aus, „im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer“ zu adressieren. Von einer Verschärfung des Wettbewerbs sei insbesondere auszugehen, wenn sich Marktteilnehmer um die idente Zielgruppe bemühten. Im konkreten Fall sei dies sowohl bei den Hörerinnen und Hörern als auch bei den Werbekunden zu bejahen. Sowohl der Radiosender LoungeFM als auch bekanntermaßen Klassik Radio bemühten sich beide um das vergleichsweise exklusive Segment der Premium-Werbekunden (Luxusgüter, Markenartikel, Beauty, Wellness) im lokalen Gebiet. Dabei sei im Lichte der Wettbewerbstheorie zu beachten: Je kleiner das angestrebte Markt-Segment grundsätzlich sei, desto größere Auswirkungen habe dabei das Bemühen im gleichen Segment. Sowohl die Zielgruppe des gut ausgebildeten kaufkräftigen Hörerinnen- und Hörerklientels als auch das exklusivere Segment der Premium-Werbekunden sei vergleichsweise klein.

Die Tatsache, dass sich nun unerwartet ein weiterer Anbieter um die idente Zielgruppe sowohl beim Publikum als auch bei den Kunden bemühen wolle, habe für die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH schwer wiegende Auswirkungen. Der realisierbare Marktanteil sowohl bei den Reichweiten als auch bei den Kunden werde jedenfalls objektiv kleiner. Außerdem sei davon auszugehen, dass ein in Folge über den Preis ausgetragener Wettbewerb bei der identen Zielgruppe eine Preis-Spirale nach unten auslöse, wodurch die notwendigen Deckungsbeiträge voraussichtlich nicht mehr zu erwirtschaften seien. Vor diesem Hintergrund seien die ohnehin – mit Blick auf das vergleichsweise kleine Sendegebiet – aus ökonomischen Gründen bereits schlank kalkulierte Kostenstruktur der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nicht profitabel zu bewirtschaften, die Verschärfung des Wettbewerbs würde dabei dazu führen, dass die Zahl der Marktteilnehmer mittel- und langfristig gefährdet sei. Der unangenehme Nebeneffekt: Während der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH als Ergebnis eines von der KommAustria sorgfältig durchgeführten Abwägungs- und Auswahlprozesses die Zulassung erteilt worden sei, optimiere die Antragstellerin nachträglich und substantiell ihre Ausgangslage: Neben einer hundertprozentigen Änderung der Eigentümerstruktur käme dies eine hundertprozentigen Änderung des Programmangebots gleich. Sollte der Antragstellerin dies gestattet werden, würde dies Auswahlprozesse im Rahmen des PrR-G ad absurdum führen.

Das geplante Programmformat der Antragstellerin stehe mit bereits bestehenden Angeboten im Sendegebiet im unmittelbaren Wettbewerb: Radio Ö1 sowie – zu empfangen im Kabelnetz der Salzburg AG – Radio Stephansdom.

Beide Programme bedienten überwiegend die Programmfarbe Klassische Musik. Sofern sich das geplante Programm von den beiden genannten Sendern unterscheide, sei es mit dem Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vergleichbar: Sowohl Lounge Musik

als auch Filmmusik seien Programmelemente, derer sich die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bediene. Beachtenswert sei dabei insbesondere, dass die geplante Titelauswahl nach eigenen Angaben „das Ziel der „Entschleunigung“ und damit der Entspannung des Hörers“ verfolge. Das beantragte Programmschema setze dabei auf eine Kernkompetenz, die von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bereits umfassend „bespielt“ wird, wie sich auch im Slogan „Listen & Relax“ niederschläge. Im Ergebnis bedeute eine Änderung damit eine geringere Angebotsvielfalt am Salzburger Hörfunkmarkt.

Zu berücksichtigen sei dabei insbesondere, dass sich maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne Zutun der Antragstellerin nicht geändert hätten. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH spreche sich daher insgesamt gegen die Genehmigung der von Antragstellerin beantragten grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus.

Eine weitere Stellungnahme von betroffenen Hörfunkveranstaltern gemäß § 28a Abs. 3 letzter Satz PrR-G langte nicht ein.

2.5. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Im Verfahren langte keine Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gemäß § 28a Abs. 3 letzter Satz PrR-G ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus deren Antrag im Zulassungsverfahren und den in diesem Verfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 11.01.2006, KOA 1.414/05-001, und des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag sowie den ergänzenden Schreiben der Antragstellerin.

Die Feststellungen zum bisher ausgeübten Sendebetrieb beruhen insgesamt auf den Feststellungen in den in den genannten Rechtsverletzungs- und Widerrufungsverfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria und des BKS sowie dem im genannten Widerrufungsverfahren sowie im gegenständlichen Verfahren erstatteten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Herstellung des rechtmäßigen Zustands hat die Antragstellerin in ihrer im Widerrufungsverfahren erstatteten Stellungnahme vom 08.09.2012 glaubwürdig unter näherer Nennung der Änderungen dargestellt, dass sie mit der Herstellung des rechtmäßigen Zustands unmittelbar nach Kenntnis von der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. begonnen und diesen mittlerweile abgeschlossen habe. Unklar war auf Grund dieser Stellungnahme allerdings, wann genau die Umstellung beendet war. Daher wurde die Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren von der KommAustria mit Schreiben vom 22.05.2013 aufgefordert, weiteres Vorbringen dazu zu erstatten.

In ihrer Stellungnahme vom 23.05.2013 brachte die Antragstellerin unter Vorlage einer eidesstattigen Erklärung ihres Geschäftsführer Mag. Wolfgang Struber vom gleichen Tag glaubhaft und nachvollziehbar vor, die Änderungsmaßnahme sei deshalb erfolgt, weil die Antragstellerin im schlechtesten Fall damit rechnen habe müssen, dass sich ohne Programmänderungsmaßnahmen der Beginn der zweijährigen Frist der zulassungskonformen Programmausstrahlung dann weiter hinausschieben würde, sollte der Beschwerde auch für den Zeitraum ab ihrer Einbringung bis zur Entscheidung der Behörde Folge gegeben werden. Dieses Risiko habe man auf keinen Fall eingehen wollen, da die

Geschäftsanteile der Antragstellerin zur Vermeidung weiterer Verluste so rasch als möglich verkauft werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt habe die Antragstellerin damit rechnen müssen, dass die Regulierungsbehörde die Zweijahresfrist des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G so auslege, dass dieser Zeitraum der zulassungskonformen Programmausstrahlung vor der Entscheidung der Behörde über die Zulassung eines Programmänderungsantrages nach § 28a Abs. 3 PrR-G (und nicht irgendwann während der gesamten Programmausstrahlung) stattzufinden habe. Die Änderung des Programms im Vergleich zu jenem Programm, das der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu Grunde gelegen sei, sei in zwei im Schreiben näher beschriebenen Etappen erfolgt. Zunächst sei das Programm so geändert worden, dass mit Ausnahme der von Arabella Wien bezogenen Welt- und Österreichnachrichten und der Sendung „Aufgeweckt“, alle Programmteile im Studio in Salzburg produziert worden seien. Ende März 2011 sei der Antragstellerin der Bescheid der KommAustria vom 24.03.2011 zugestellt worden. Daraufhin sei das Programm dahingehend verändert worden, dass ab Anfang April 2011 die Sendung „Aufgeweckt“ live aus dem Studio in Salzburg moderiert und gesendet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt habe das Programm jenem mit Schriftsatz vom 08.09.2011, KOA 1.414/11-016, bekanntgegebenen Programmschema entsprochen: Von Montag bis Freitag 06:00 bis 10:00 Uhr werde die Sendung „Aufgeweckt“ live aus dem Studio in Salzburg moderiert und gesendet. Weitere Lokalbeiträge würden stündlich jeweils um XX:40 Uhr von 06:40 bis 18:40 Uhr gesendet werden, darüber hinaus um 10:10 Uhr, 11:10 Uhr, 12:10 Uhr und 13:10 Uhr. Mit Ausnahme der von Arabella Wien bezogenen Welt- und Österreichnachrichten würden alle Programmteile im Studio in Salzburg produziert werden.

Die Antragstellerin stellt überzeugend dar, welche wirtschaftlichen Erwägungen sie dazu bewegt hatten, ihr Programm schon aufgrund der Beschwerde KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. anzupassen und schließlich entsprechend dem erstinstanzlichen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 24.03.2011 noch einmal zu ändern, ohne die rechtskräftige Entscheidung des BKS abzuwarten. Das nunmehrige Vorbringen lässt sich auch mit ihrem Vorbringen im Entzugsverfahren in Einklang bringen. Die von der Antragstellerin nunmehr beschriebenen Umstellungen entsprechen inhaltlich jenen, die auch im Entzugsverfahren vorgebracht und ausweislich der dort vorgelegten Aufzeichnungen auch durchgeführt worden sind (vgl. den in diesem Verfahren verfassten Aktenvermerk vom 22.05.2012, aus dem hervorgeht, dass genau jene beschriebenen Änderungen des Programms – jedenfalls am 13.04.2012 – in das Programm der Antragstellerin Eingang gefunden haben und das Programm – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – dem Zulassungsbescheid entsprach. Insgesamt geht die KommAustria auf Grund des glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringens der Antragstellerin davon aus, dass die – entsprechend dem Aktenvermerk vom 22.05.2012 – den rechtmäßigen Zustand wiederherstellende Änderung schon im April 2011 stattgefunden hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der

Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden, kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

[...]

Bei ihrer Entscheidung, ob eine grundlegende Programmänderung genehmigt werden kann, hat die KommAustria somit das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Kriterien zu prüfen. Einerseits kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von wenigstens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter auf Sendung gewesen sein muss, bewilligt werden. Andererseits darf gemäß Z 2 leg. cit. die allenfalls zu bewilligende Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Mitbewerber im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt haben. Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für den antragstellenden Hörfunkveranstalter seit Zulassungserteilung

maßgeblich verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die der betreffende Hörfunkveranstalter selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch seinen wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist. Im gegenständlichen Antrag wird eine Änderung des Musikformates begehrt, weshalb eine Prüfung am Maßstab des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G vorzunehmen ist.

Das im Zulassungsbescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006 genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

Gemäß dem nun vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antragstellerin eine Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen ausgestrahlt werden soll. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik / New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %) das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus den deutschen und österreichischen Versorgungsgebieten von „Klassik Radio“ und internationalen und Österreich-Nachrichten sowie regionalen/lokalen Serviceelementen wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen.

Zu prüfen ist daher, ob die geplante Änderung als wesentliche Änderung im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G anzusehen ist. Angesichts der augenfälligen starken Änderungen im Musikprogramm ist vorderhand zu prüfen, ob es im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu einer wesentlichen Änderung des Musikformats kommt, sodass ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Die Antragstellerin plant eine Umstellung von im Wesentlichen auf klassischen Schlager, englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager ohne volkstümliche Ausrichtung und Austroschlager ausgerichteten Programm zu einem Klassikformat. Inhaltlich lassen sich zwischen dem bestehenden und dem geplanten Musikprogramm keinerlei Überschneidungen feststellen. Die von der Antragstellerin geplante Änderung des Musikformats lässt – auch angesichts der Fokussierung auf das „Premium“-Hörersegment, selbst bei einer bestehenden Überschneidung der Altersstruktur des intendierten Publikums, einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe erwarten, zumal nicht zu erkennen ist, wie das geplante Format in gleicher Weise die im Zulassungsantrag angestrebte Zielgruppe ansprechen soll, wie das ursprünglich beantragte Musikformat.

Es ist daher schon vom Gesichtspunkt des Musikformats (§ 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G) von einer wesentlichen Änderung des Programms auszugehen, sodass unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, sodass die geplante Änderung in ihrer Gesamtheit gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G eine Genehmigung der Regulierungsbehörde voraussetzt.

4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzung eines zweijährigen Sendebetriebs gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G durch die Antragstellerin erfüllt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen (BKS 14.12.2011, GZ 611.119/0005-BKS/2011) ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. BKS 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007; bestätigt durch VwGH 12.12.2007, Zl. 2007/04/0205). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) geht nach Ansicht der KommAustria hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt.

Vor diesem Hintergrund stehen die in dem Bescheid der KommAustria vom 05.04.2011, KOA 1.414/11-001 rechtskräftig festgestellten Verletzungen des Trennungsgebots, die mit Bescheid des BKS vom 15.11.2011, GZ 611.096/0004-BKS/2011 festgestellte Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G (Nichtanzeige einer Eigentumsänderung) sowie die mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.12.2011, KOA 1.414/11-018, festgestellte Verletzung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G dem Fristenlauf gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nicht entgegen.

Für dem Zeitraum vom 16.07.2010 bis 27.08.2010 ist rechtskräftig (vgl. KommAustria 24.03.2011, KOA 1.414/11-005 und BKS 31.05.2011, GZ 611.096/0003-BKS/2011) eine Rechtsverletzung der Antragstellerin wegen einer grundlegenden Änderung des Charakters des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, genehmigten Programms, ohne dass sie dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde verfügt hat, festgestellt worden. Aus den Feststellungen im gegenständlichen Verfahren ergibt sich, dass die Antragstellerin seit April 2011 wieder – und damit seit mehr als zwei Jahren – ein dem Zulassungsbescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, entsprechendes Programm ausstrahlt. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G liegt bei der Antragstellerin daher zwischenzeitig vor.

4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter und die Angebotsvielfalt, Änderung maßgeblicher Umstände ohne Zutun des Antragstellers

4.5.1. Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Bestimmung jener Hörfunkveranstalter voraus, die im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Antragstellerin – das bundesweite Programm „Kronehit“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), sowie die Programme Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH), Energy Salzburg (N & C Privatrado Betriebs GmbH), Radiofabrik („Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten), Welle 1

Salzburg (WELLE SALZBURG GmbH) sowie Lounge FM (Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH).

Die im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme Kronehit und Antenne Salzburg sind im Adult Contemporary (AC)-Format gestaltet. Energy Salzburg und Welle 1 Salzburg sprechen mit Ihren Formaten (CHR bzw. Hot AC mit einer Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR) eher ein jüngeres Publikum an. Das Musikprogramm der Radiofabrik ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Programm LoungeFM bietet entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-jährigen.

Das von der Antragstellerin geplante Klassikformat weist so gut wie keine Überschneidungen mit den im gegenständlichen Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programmformaten auf. Soweit die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH in diesem Zusammenhang vorbringt, auf Grund des geplanten Musikmixes aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik / New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %) käme es im Hinblick auf Film- und Lounge Musik zu weitgehenden Überschneidungen mit ihrem eigenen Programm, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich die scheinbaren Überschneidungen im Musikprogramm auf Grund der klaren Ausrichtung des geplanten Programms der Antragstellerin in diesen Bereichen auf Filmmusik ausschließlich in der Tradition der klassischen Musik einerseits und ausschließlich Crossover zwischen Lounge und klassischer Musik andererseits bei einem ohnehin eher geringen (21 %) Anteil dieser Richtungen – während ein solcher Fokus im Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH überhaupt nicht gegeben ist – sich als tatsächlich äußerst geringfügig erweisen. Auch im Wortprogramm zeigen sich deutliche Unterschiede: Während die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH – neben den sowohl in ihrem als auch sowohl im bisherigen als auch im geplanten Programm der Antragstellerin vorgesehenen Nachrichten – vor allem auf Lifestylethemen setzt, fokussiert das geplante Programm der Antragstellerin auch im Wortprogramm auf (Hoch-)Kultur, Religion und christliche Werte sowie Wissensformate. Auch im Wortprogramm ist die Schnittmenge zwischen dem Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und dem geplanten Programm der Antragstellerin nicht signifikant.

Mag auch die Alterszielgruppe der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sich in Teilen mit der von der Antragstellerin nunmehr ins Auge gefassten überschneiden (was im Übrigen auch schon auf Basis des derzeit genehmigten Programms zutrifft), so ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung allein der Alterszielgruppe nicht ausreichend ist, um von einem identen Angebot sprechen zu können (BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008). Ebenso wenig kann der Umstand, dass sowohl die Antragstellerin als auch die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eher wohlhabende und gebildete Schichten ansprechen wollen, die Annahme einer identen oder sich auch nur in wirtschaftlich schädlichem Ausmaß überschneidenden Zielgruppe zu rechtfertigen, wenn sich die Inhalte des Programms sowohl im Musik- wie im Wortanteil so grundlegend unterscheiden wie im vorliegenden Fall.

Angesichts der allenfalls nur geringfügigen oder gar nicht gegebenen Überschneidungen des geplanten Programms mit den Programmen der im Versorgungsgebiet schon etablierten Rundfunkveranstalter und der damit geringen Wahrscheinlichkeit von signifikanten Verschiebungen von deren Hörerschaft zu der Antragstellerin, erscheint es unwahrscheinlich, dass gravierende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet eintreten werden. Soweit die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Übrigen weitwendiges Vorbringen zur Wettbewerbstheorie erstattet, versäumt sie es, auch angesichts ihrer – wie oben dargestellt – unzutreffenden Prämisse, dass weitgehend idente Zielgruppen vorlägen, Angaben zu machen, inwieweit sich die geplante Änderung konkret auf ihre Marktposition auswirkt. Darüber hinaus sind nur geringe Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die

Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern ohnehin hinzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen lässt eine Genehmigung der beantragten Programmänderung demnach keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ erwarten.

4.5.2. Angebotsvielfalt

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Programmänderung ist auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Zwar würde bei Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung der einzige Anbieter eines Schlager- und Oldie-Formats, welches im gewissen Ausmaß geringfügige Überschneidungen mit den vorhandenen AC-Formaten aufweist, wegfallen; gleichzeitig würde aber das beantragte Programm das einzige terrestrisch empfangbare Klassikformat im Versorgungsgebiet darstellen, das, wie dargestellt, so gut wie keine Überschneidungen mit vorhanden privaten Programmformaten aufweist. Soweit die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbh in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass mit Radio Stephansdom im Kabelnetz der schon ein Klassikformat vorhanden ist, ist sie darauf zu verweisen, dass es im gegebenen Zusammenhang des § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G nur auf terrestrisch empfangbare Programme ankommen kann.

Bei Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung würde zwar statt eines lokal ausgerichteten Programms nunmehr ein Programm ausgestrahlt werden, das einen weitaus geringeren Lokalbezug aufweist; jedoch würde sich diese Änderung auf die Gesamtsituation im Versorgungsgebiet im Vergleich zu der Situation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antragstellerin nicht negativ auswirken: in der Zwischenzeit wurden neue Hörfunkprogramme (Energy Salzburg, Lounge FM) zugelassen, die lokale Serviceinhalte bieten, sodass insgesamt kein Verlust an Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet gegenüber der seinerzeitigen Situation zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund kann daher in einer Gesamtbetrachtung jedenfalls nicht von einem gravierenden Verlust an Programmvielfalt ausgegangen werden; vielmehr wird ein im Versorgungsgebiet unter den privaten Rundfunkveranstaltern einzigartiges Format durch ein ebensolches ersetzt, sodass die vorliegende Änderung im Hinblick auf die Angebotsvielfalt als neutral einzuschätzen ist.

4.5.3. Änderung maßgeblicher Umstände

Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

In diesem Zusammenhang brachte die Antragstellerin vor, die Wettbewerbssituation in Salzburg habe sich seit der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin im Jahr 2006 insbesondere aus drei Gründen maßgeblich geändert:

- a) Die Musikfarbe von Ö3 sei von einem Hot AC-Format in ein Mainstream AC-Format geändert. Die programmlichen Überschneidungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Programm von Ö3 auf der einen und dem bewilligten Programm der Antragstellerin auf der anderen Seite hätten sich durch die Formatänderung von Ö3 erheblich verstärkt.
- b) Die privaten Sender Antenne Österreich, Welle Salzburg, Krone Hitradio, Radio Energy und die Antragstellerin seien in der Musikfarbe näher zusammengerückt, weil nach den geänderten Regeln des nationalen Radiowerbezeitenvermarketers RMS Radiomarketing Service GmbH die Ergebnisse der Viertelstundenreichweiten des Radiotests in der Zielgruppe 14-49 den Hauptteil der Werbeerlöse bilden, während die Ergebnisse in der Zielgruppe 50+ kaum erlösrelevant seien.
- c) Mit dem Anbieter Radio Energy sei ein starker Mitbewerber in den Wettbewerb neu eingetreten. Schließlich komme auch noch Lounge FM als neuen Anbieter im Sendegebiet dazu, wiewohl der Sendestart offenbar bedingt durch die Insolvenz der Schwestergesellschaft in Deutschland bislang noch nicht erfolgt sei.

Hinsichtlich der behaupteten Annäherung der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten AC-Formate und des Formats von Ö3 und des Formats der Antragstellerin sowie den dargestellten Änderungen im Rahmen des nationalen Radiowerbezeitenvermarketers RMS Radiomarketing Service GmbH erscheint es nicht unplausibel, dass sich die Marktbedingungen zu Lasten der Antragstellerin verschoben haben. Auch § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G steht einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung demnach nicht entgegen.

4.6. Stellungnahme der Landesregierung

Gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es langte jedoch keine Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ein.

4.7. Zusammenfassung; Neufestlegung des genehmigten Programms

Sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G liegen vor. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen war dem Antrag der Antragstellerin daher stattzugeben und die Programmänderung zu genehmigen.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13.Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Arabella Privatrado GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, 1010 Wien, Seilergasse 4/15, **per RSb**